



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

107. Jahrgang

Nr. 6

24. Oktober 2014

INHALT

Nr.		Seite
53	Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten	186
54	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014	187
55	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014	188
56	Weiheproklamation	191
57	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Juni 2014	191
58	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	194
59	Verfahren zur Bildung von Gemeinden in den neuen Pfarreien nach dem Konzept für die Seelsorge „Gemeindepastoral 2015“	197
60	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014	202
61	Kollektenplan 2015	203
62	Ökumenisches Gebet im Advent 2014	204
63	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2015	204
64	Material für die Ökumenische Bibelwoche 2015	205
65	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2014	206
66	„Ja, ich bin getauft“ – Wege erwachsenen Glaubens – Projektstelle Vallendar	206
67	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	207
	Dienstnachrichten	209

Die deutschen Bischöfe

53 Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten

Liebe Schwestern und Brüder,

das Elend im Mittleren Osten hat eine neue Dimension erreicht. Hunderttausende sind vor den Milizen des sogenannten „Islamischen Staates“ geflohen. In vielen Teilen Syriens und des Iraks leiden Minderheiten, besonders die Christen. Viele wurden ermordet, andere gedemütigt, beraubt und aus ihrer Heimat vertrieben.

Zweifellos ist es Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft, sich den Extremisten entschlossen entgegenzustellen und die Verfolgten und Bedrohten zu schützen. Uns Christen ist in dieser Situation vor allem aufgetragen, den Notleidenden zu helfen. Trotz der in den letzten Monaten auch von der Kirche schon geleisteten Hilfe fehlt es aber weiterhin an Unterkünften, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung. Der bald beginnende Winter wird die Not verschlimmern.

Wir Bischöfe wissen um die große Hilfsbereitschaft der Katholiken in Deutschland. So haben wir uns entschlossen, zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten aufzurufen, die am Sonntag, dem 12. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten gehalten werden soll.

Wir erbitten Ihre großzügige Spende. Zugleich rufen wir dazu auf, für alle Opfer der Gewalt in Syrien und im Irak zu beten. Verstärken wir die Bitte um den Frieden, dass die Menschen in diesen Ländern wieder sicher leben und die Geflüchteten zurückkehren können.

Fulda, den 25. September 2014 Für das Bistum Speyer



Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf wurde am 30. September 2014 per E-Mail zur Vermeldung am 5. Oktober 2014 in allen Gottesdiensten verschickt. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

Die Pfarreien sind gehalten, die gesammelten Beträge möglichst zeitnah an die Bistumskasse abzuführen, von wo sie mit dem Stichwort „Sonderkollekte Mittlerer Osten“ auf das Katastrophenfonds-Konto von Caritas international weitergeleitet werden.

54 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014

Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag, dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Münster, den 12. März 2014 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (16.11.2014) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

in zahlreichen Schulen und Bildungshäusern in Lateinamerika brennt die halbe Nacht das Licht. Weil es nicht genug Räume gibt, muss der Unterricht schichtweise erfolgen. Auch zu später Stunde drücken Hunderttausende Jugendliche noch die Schulbank.

Kinder und Jugendliche bilden die Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika. Sie leiden unter Armut, fehlenden und zu teuren Bildungsmöglichkeiten, alltäglicher Gewalt und familiärer Not. Jeder zweite Jugendliche hat keine Arbeit, die meisten haben keine oder keine gute Ausbildung. Die Jugendlichen wollen aber eine Zukunft, die sie hoffen lässt.

„Gegenwart und Zukunft: alles gehört Euch“. Mit diesem Wort aus dem Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth macht unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat in diesem Jahr auf die Situation der Jugendlichen aufmerksam. Adveniat unterstützt die Kirche in Lateinamerika dabei, Jugendliche auszubilden und stark

zu machen, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen und aus dem Glauben heraus gestalten können.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 25. September 2014 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014

Unter dem Leitwort „Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch“ (vgl. 1 Kor 3,22) stellt Adveniat im Advent 2014 die Jugend in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Heranwachsende und Jugendliche bilden die große Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika und der Karibik. Armut, soziale Ungleichheit, Bildungsungerechtigkeit, hohe Jugendarbeitslosigkeit, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Gewalt gehören für viele Jugendliche zum Alltag und verhindern faire Chancen für ihre Zukunft. Aus der „vorrangigen Option für die Jugend“ heraus stellen sich viele pastorale und soziale Aktivitäten der Kirche Lateinamerikas auf die Seite der Jugendlichen.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige **Materialien** zum Thema „Jugend in Lateinamerika“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Eröffnung: Die Adveniat-Aktion 2014 wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2014, mit einem Gottesdienst im Dom zu Augsburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 9.30 Uhr live vom Domradio übertragen und als Video-Livestream im Internet auf domradio.de und katholisch.de zu sehen sein.

Für den **1. Adventssonntag** (30. November 2014) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am **3. Adventssonntag** (14. Dezember 2014) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der **Ertrag der Kollekte** ist von den Kirchengemeinden gemäß Kollektenplan vollständig bis spätestens zum 6. Januar 2015 zu überweisen. Um strikte Einhaltung dieses Termins wird gebeten, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2014 sind zu erhalten bei: *Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-208, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.*

Der Bischof von Speyer

56 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat am Samstag, dem 18. Oktober 2014, um 9 Uhr im Dom zu Speyer folgenden Bewerbern aus dem Kreis des Ständigen Diakonats das Sakrament der Diakonenweihe gespendet:

Dr. Ulf Georg Claßen, St. Fronleichnam, Homburg
PR Claus Kasper, St. Bonifaz, Ludwigshafen

Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Neugeweihten zu beten.

57 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Juni 2014

Teil I

A. Streichung der Anlage 7a zu den AVR

1. Die Anlage 7a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Änderung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Erläuterungen

Anlage 7 a zu den AVR ist inhaltlich überholt. Sie gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 a zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. Aufgrund des Zeitablaufs gibt es keine Praktikanten mehr, die bereits am 30. Juni 2008 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben.

B. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR

1. In § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird der letzte Halbsatz gestrichen. Damit lautet § 5 der Anlage 20 zu den AVR wie folgt:
„§ 5 Inkrafttreten
Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.“
2. Diese Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Erläuterungen

Mit dieser Änderung entfällt die Befristung der Anlage 20 zu den AVR. Sie gilt nun unbefristet.

Damit wird den Bedenken der Anwender Rechnung getragen. Für sie ist eine Befristung zu ungewiss. Es fehle an einer verlässlichen Rechtsgrundlage, die Planungssicherheit gewährleiste.

Um Integrationsprojekte auch weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs der AVR zu ermöglichen, wird die Befristung daher aufgegeben.

C. Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

1. In die AVR wird eine neue Anlage 25 eingefügt – Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden -, die wie folgt lautet:

„Anlage 25: Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für caritative Träger, die

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in ihr Statut übernommen haben und
- spätestens seit dem 01.10.2005 durchgehend die Tarifverträge für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) anwenden.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

Abweichend von den Bestimmungen der AVR werden den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich nach § 1 die tarifvertraglichen Regelungen für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 3 Informationspflicht

Vom Geltungsbereich nach § 1 erfasste Träger haben eine schriftliche Information über die Anwendung der Anlage an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 26.06.2014 in Kraft.

Erläuterungen

Es gibt caritative Träger, die traditionell den TVöD auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwenden. Die Anwendung des TVöD ist dabei historisch gewachsen. Hintergrund ist zum einen die Übernahme von Aufgaben der Daseinsvorsorge, die vormals durch die öf-

fentliche Hand selbst wahrgenommen wurden, zum anderen gibt es Träger, die aus Kooperationen mit öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands haben die deutschen Bischöfe am 20. Juni 2011 den Artikel 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisses (GrO) geändert. Danach sind kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, verpflichtet, die Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Träger, welche die Grundordnung nicht übernehmen, haben im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche teil. Die Grundordnung sieht in Artikel 7 vor, dass der Inhalt der Arbeitsverhältnisse durch Rechtsnormen bestimmt wird, die durch paritätisch besetzte Kommissionen beschlossen werden. Die Grundordnung verlangt insoweit eine Anwendung der AVR.

Für Träger, welche traditionell den TVöD anwenden, ist die Verpflichtung zur Anwendung der AVR ein Hinderungsgrund für die Übernahme der Grundordnung in ihre Statuten. Aus einer Erhebung des Deutschen Caritasverbandes zur Übernahme der Grundordnung ergibt sich, dass 21 Träger die Grundordnung wegen der historisch bedingten Anwendung eines anderen Tarifs (in der Regel der TVöD) noch nicht übernommen haben. Um diesen Trägern die Übernahme der Grundordnung zu ermöglichen, wird eine neue Anlage in die AVR eingefügt, welche diesen Trägern weiterhin die Anwendung des TVöD gestattet. Dadurch soll diesen Trägern die Übernahme der Grundordnung und ein Verbleib im Dritten Weg ermöglicht werden.

Die neue Anlage erfasst nur solche Rechtsträger, die bereits mit der Umstellung von BAT auf TVöD die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes angewendet haben. Umstellungsdatum war der 01.10.2005. Dadurch wird ausgeschlossen, dass solche Träger von der neuen Anlage profitieren, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ohne äußere Notwendigkeit aus den AVR ausgestiegen sind. Verlangt wird zudem die Anwendung der jeweils gültigen Fassung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Es ist daher nicht gestattet, den TVöD in einer älteren Fassung mit geringerer Vergütung anzuwenden. Dadurch wird gewährleistet, dass Träger, welche unter die neue Anlage fallen, keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber solchen Trägern haben, welche die AVR anwenden. Eine Konkurrenz der Träger untereinander auf der Ebene der Personalkosten wird dadurch ausgeschlossen (siehe Nr. 5 der Tarifpolitischen Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes).

Mainz, den 26. Juni 2014

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 04.09.2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

58 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Antrag Nr. 09/2014/RK Mitte

St. Elisabeth-Krankenhaus, Kirchbergstraße 14, 66976 Rodalben

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 zu den AVR des St. Elisabeth-Krankenhaus, Kirchbergstraße 14, 66976 Rodalben gelten die Vergütungswerte gültig ab 01. Januar 2013 unverändert fort bis zum 31.12.2015. Ab dem 01. Januar 2016 gelten für die o. g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweils aktuell gültigen Vergütungswerte der Regionalkommission Mitte.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 zu den AVR des St. Elisabeth-Krankenhaus, Rodalben wird die Auszahlung der Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie der Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 vorläufig ausgesetzt. Der ausgesetzte Betrag ist im Zeitraum 01.02.2015 bis 31.12.2015 in sechs gleich großen Anteilen im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember auszuzahlen.
3. Für alle Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 30 zu den AVR des St. Elisabeth-Krankenhaus, Rodalben wird das Tabellenentgelt gemäß § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR im Zeitraum vom 11.09.2014 bis 30.09.2016 um 2 % abgesenkt. Ab dem 01. Oktober 2016 gelten für die o. g. Ärztinnen und Ärzte die jeweils aktuell gültigen Vergütungswerte der Regionalkommission Mitte.
4. Der Dienstgeber trifft mit leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder

werden und mit Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechenden Maßnahmen in Ziffern 1 bis 3.

5. Ausgenommen von den obigen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
6. Von den Kürzungen nach Ziffern 1 bis 4 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
7. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 11.09.2014 bis 30.09.2016 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils nach Ziffern 1 bis 4 einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
8. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet – insbesondere über die Leistungsentwicklung, Ertragslage, Liquiditätslage – sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt. Die Unterkommission geht bei der Beschlussfassung davon aus, dass der Jahresabschluss mit Anhang, der Lagebericht und die G&V der Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 in Kopie der MAV ausgehändigt werden. Die bereits im letzten Jahr begonnene, wöchentliche Regelkommunikation zwischen Kaufmännischem Direktor und MAV-Vorstand wird fortgeführt.
9. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass während der Laufzeit des Beschlusses einer/einem Mitarbeitervertreter/in der Gaststatus im Direktorium der Einrichtung gewährt wird.
10. Soweit die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 4 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung).

Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesem Fall der nach Ziffern 1 bis 4 einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuführen.

11. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 11.09.2014 und endet am 30.09.2016.
12. Der Beschluss tritt am 11.09.2014 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2014

gez. Werner Hemmes

Vorsitzender der Unterkommission Nr. 9 der Regionalkommission Mitte

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission Nr. 9 der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 14.10.2014

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a cross at the beginning.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

59 Verfahren zur Bildung von Gemeinden in den neuen Pfarreien nach dem Konzept für die Seelsorge „Gemeindepastoral 2015“¹

Das Pastoralkonzept der Diözese Speyer „Gemeindepastoral 2015“ sieht vor, dass zum 31.12.2015 die bisherigen 346 Pfarreien aufgelöst und 70 neue Pfarreien errichtet werden. Gleichzeitig wird damit künftig unterschieden zwischen „Pfarrei“ und „Gemeinde“. Dabei sollen die Katholiken vor Ort entscheiden, ob und wie die aufgelösten Pfarreien mit ihren Filialen, Kuratien und Pfarreiengemeinschaften als Gemeinden neu gebildet werden.

Laut Pastoralkonzept „Gemeindepastoral“ (Kapitel 4.2.2) sollen in Zukunft auch Gemeindegründungen unabhängig von bereits vorhandenen pfarrlichen Gremien möglich sein. So kann es neben territorial verfassten Gemeinden in Zukunft auch Personalgemeinden geben. Zur Neugründung von Personalgemeinden müssen vom Bischof noch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Aus diesem Grund gilt das vorliegende Verfahren zur Bildung von Gemeinden zunächst nur für die territorial verfassten Gemeinden und deshalb nur für die nächste Amtsperiode (4 Jahre). Vor der Wahl 2019 wird die Entscheidung überprüft und gegebenenfalls verändert.

1. Mit Inkrafttreten der neuen Pfarreistruktur im Bistum Speyer zum 1. Januar 2016 wird jede bisherige kirchenrechtlich errichtete Pfarrei/Kuratie zu einer Gemeinde, sofern die nach Ziffer 3 zuständigen Gremien nichts anderes beschließen.
2. In Abweichung von dem Grundsatz nach Ziffer 1
 - können mehrere bisherige Pfarreien/Kuratien zusammen eine Gemeinde bilden;
 - kann eine bisherige Filiale eine eigenständige Gemeinde bilden, sofern sie derzeit über einen eigenen Pfarrgemeinderat oder einen eigenen Verwaltungsrat verfügt.
3. Die Festlegung zur abweichenden Gemeindebildung nach Ziffer 2 trifft der zuständige – ggf. gemeinsame – Pfarrgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, verbleibt es bei der Gemeindebildung gemäß Ziffer 1.

¹ Die Festlegung des Verfahrens zur Gemeindebildung wurde am 22.07.2014 allen Pfarreien zugeschickt.

Sind mehrere Pfarrgemeinderäte von der Festlegung betroffen, entscheiden sie nach gemeinsamer Beratung. Dabei ist in jedem Pfarrgemeinderat die 2/3-Mehrheit erforderlich.

4. Die Pfarrgemeinderäte müssen, auch wenn ein Antrag nach Ziffer 2 nicht vorliegt, die Frage der Gemeindebildung beraten, das Ergebnis der Willensbildung protokollieren und auf dem Formblatt (Ziffer 6) vermerken. Vor der Beratung und ggf. Beschlussfassung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 wird der „Leitfaden zur Gemeindebildung“ zur Kenntnis genommen und diskutiert.
5. Um möglichst viele Gläubige einzubeziehen, können in den Pfarreiengemeinschaften, Pfarreien oder Filialen Pfarr- bzw. Gemeindeversammlungen abgehalten und Voten erbeten werden.
6. Aus allen bisherigen Pfarreiengemeinschaften, Pfarreien/Kuratien (incl. Ihrer Filialen) benötigt das Bischöfliche Ordinariat **bis zum 28.02.2015** die entsprechende Meldung, die mittels eines Formblattes dokumentiert wird.
7. Im Zuge der Beschlussfassung zur Bildung von Gemeinden kann die Mandatsfestlegung für die Wahl des zukünftigen Pfarreirates erfolgen. Siehe dazu auch Punkt 3 des „Leitfadens zur Gemeindebildung“.

Die Festlegung der Mandatszahl für den Pfarreirat und dessen Verteilung für die jeweilige Gemeinde erfolgt durch das Gremium, das sich auch zur Namensfindung gebildet hat. Dieses besteht aus

- dem/ den Pfarrer/n der betroffenen Pfarreien
- allen weiteren hauptamtlichen Seelsorgern/innen der betroffenen Pfarreien
- den jeweiligen Hauptausschüssen
- und unter Umständen der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied betroffener Pfarrgemeinderäte, die aktuell noch einer anderen Pfarreiengemeinschaft angehören.

Bestehen gemeinsame Pfarrgemeinderäte (und deshalb kein Hauptausschuss) so sind aus allen in ihnen vertretenen Pfarreien jeweils zwei Mitglieder in das Gremium zur Mandatsfestlegung zu entsenden.

Bei den Projektpfarreien erfolgt die Entscheidung durch den Pfarreirat.

Eine entsprechende Meldung an das Bischöfliche Ordinariat erfolgt mittels Formblatt **bis spätestens 30.04.2015**. Dieses Formblatt erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

8. Die Gemeinden tragen in der Regel den Namen des Patrons der bisherigen Pfarr-, Kuratie- bzw. Filialkirche. Wenn von dieser Regel abge-

wichen werden soll oder wenn sich mehrere Pfarreien/Kuratien zu einer Gemeinde zusammenschließen, wird der Name der Gemeinde von den nach Ziffer 3 für die Gemeindebildung zuständigen Pfarrgemeinderäten festgelegt. Bei Zusammenschlüssen kann die Gemeinde den Namen von zwei oder mehr Kirchenpatronen erhalten.

Leitfaden zur Bildung von Gemeinden in den neuen Pfarreien von „Gemeindepastoral 2015“

Die bis zum 31.12.2015 noch existierende Pfarreiengemeinschaft, Pfarrei, Kuratie oder Filiale kann in der neuen Pfarrei Gemeinde sein. Dabei ist zu überlegen, ob und inwiefern gewachsene Kooperationen (wie z.B. durch die gemeinsamen Pfarrgemeinderäte) erhalten bzw. ausgebaut werden können. Daher ist die Entscheidung, was konkret Gemeinde ist, von den derzeitigen Gremien zusammen mit dem Pastoralteam bzw. den Hauptamtlichen der Pfarrei im Zuschnitt von 2015 **in großer Verantwortung zu beraten** und zu entscheiden. Notwendig ist ein realistischer und damit ungeschönter Blick auf die pastorale Situation vor Ort sowie auf die personellen Ressourcen an Ehrenamtlichen. Denn Gemeinde lebt (nur) von der Eigeninitiative der Christinnen und Christen!

Die Entscheidung zur Gemeindebildung muss wohl überlegt und gut begründet sein. Dabei soll die Auseinandersetzung mit den unten beschriebenen Fragen und Herausforderungen einer jeden Abstimmung und Entscheidung vorausgehen.

1. Was ist Gemeinde?

Um vor Ort entscheiden zu können, ob ehemalige Pfarreiengemeinschaften, Pfarreien, Kuratien oder Filialen als Gemeinden weiter bestehen sollen oder ob man sich mit anderen zu einer größeren Gemeinde zusammenschließt, ist es hilfreich, sich mit dem Grundverständnis von „Gemeinde“ auseinanderzusetzen.

Dazu heißt es im Pastoralkonzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“:

*„Gemeinde ist zu verstehen als **Versammlung von Christinnen und Christen** um Jesus Christus. Dort leben und feiern sie ihren Glauben, geben Zeugnis in Tat und Wort und sind so nahe bei den Menschen in und für die Gesellschaft.*

*Während die Pfarreien vom Bischof dauerhaft errichtet werden, unterliegen die Gemeinden dieser Regelung nicht. Sie können sich **verändern** und andere Formen annehmen, sind aber nicht beliebig. So können die ehemaligen Pfarreien – je nach Bedingungen und Charismen am Ort – als Gemeinden weiterleben und so lokale Traditionen und gewachsene Erfahrungen in die*

*Zukunft tragen. Gemeinden können sich auch weiterentwickeln, zusammenwachsen, neu gegründet werden oder sich auflösen. Voraussetzungen hierfür sind immer die **Initiative der Gläubigen am Ort** und ihr verbindliches Engagement für eine Kirche nahe bei den Menschen.“ (S. 42)*

*„Gemeinden als „Kirche vor Ort“ stehen damit unter dem Anspruch der **Grundvollzüge Liturgie, Verkündigung und Caritas**. Auch wenn sie vielleicht nicht alle Grundvollzüge in der ganzen Fülle leben können, ist es doch schwer vorstellbar, dass es Gemeinden (...) geben könnte, die nicht beten oder in irgendeiner Weise Gottesdienst miteinander feiern, die nicht vom Glauben sprechen und ihn bezeugen und die nicht füreinander und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Menschen um sie herum eintreten.“ (S. 43)*

Kurz gesagt: Gemeinde lebt durch die Eigeninitiative der Gläubigen vor Ort. Christinnen und Christen kommen zusammen, feiern miteinander Gottesdienst, sorgen für die Weitergabe des Glaubens und leisten konkreten karitativen Dienst. Dabei geht es nicht darum, einen Aufgabenkatalog zu erledigen, sondern aus Taufe und Firmung heraus in Wort und Tat den Glauben zu leben. Wichtig ist dabei eine Orientierung an den Charismen und den Ressourcen, die jede und jeder mitbringt.

Herausforderung: Gibt es vor Ort Christen und Christinnen, die mit ihren Charismen das Gemeindeleben gestalten wollen oder ist es sinnvoller, zusammen mit den Mitgliedern einer Nachbargemeinde die Kräfte zu bündeln und somit gemeinsam eine Gemeinde zu gründen?

2. Welche Gremien gibt es?

Mit den Wahlen zu den pfarrlichen Gremien, die am 10./11. Oktober 2015 stattfinden werden, wird es auf der Ebene der Pfarrei den **einen Pfarreirat** und den **einen Verwaltungsrat** geben. Beide Gremien setzen sich zusammen aus Frauen und Männern aller Gemeinden in der neuen Pfarrei.

Auf Ebene der Gemeinde wird es dann den **Gemeindeausschuss** geben. Er ist die lokale Vertretung der Gläubigen vor Ort.

Jede Gemeinde **wählt** ihre Vertreter **direkt** für den Pfarreirat, den Verwaltungsrat und den Gemeindeausschuss.

Gemeinde zu sein, bedeutet somit:

1. einen Gemeindeausschuss zu wählen, der im Rahmen des pastoralen Konzeptes der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreirates das kirchliche Leben vor Ort koordiniert.
2. Vertreter/innen für den Pfarreirat der Pfarrei zu wählen.
3. Vertreter/innen für den Verwaltungsrat der Pfarrei zu wählen.

Kurz gesagt: Gemeinden bilden einen Gemeindeausschuss. Sie wählen auch Vertreter/innen in Pfarreirat und Verwaltungsrat.

Herausforderung: Welche Personen mit welchen Charismen haben wir vor Ort, die diese Funktionen sinnvoll übernehmen können:

1. Mitglieder für den Gemeindeausschuss, die bereit sind, das Leben in der Gemeinde zu tragen und aufrecht zu erhalten,
2. Mitglieder, die bereit sind, über den Tellerrand der Gemeinde hinaus zu schauen und im Pfarreirat konzeptionell zu arbeiten und
3. Mitglieder, die auf Pfarreebene für die wirtschaftlichen Voraussetzungen von Seelsorge in der Pfarrei mit ihren Gemeinden Sorge tragen.

3. Wie viele Personen benötige ich für die Gremien?

Wie viele Personen für die jeweiligen Gremien notwendig sind, hängt nicht mehr von der Katholikenzahl ab. Vielmehr wird von den jetzigen Gremien vor den Wahlen miteinander über die **Anzahl der Mitglieder entschieden**. Dabei gilt es folgendes zu beachten:

1. Der Gemeindeausschuss muss mindestens drei gewählte Personen haben.
2. Dem Pfarreirat gehören zwischen 12 und 18 gewählte Mitglieder an. Dabei ist jede Gemeinde mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen.
3. Jede Gemeinde wählt zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Sollte eine neue Pfarrei aus mehr als sechs Gemeinden bestehen, so wählt jede Gemeinde nur eine/n Vertreter/in in den Verwaltungsrat.

Kurz gesagt: Zur Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort brauche ich auch Personen, die bereit sind, Verantwortung in den Gremien von Pfarrei und Gemeinde zu übernehmen. Dabei wird die konkrete Anzahl vor den Wahlen eigenverantwortlich festgelegt.

Herausforderung: Wie groß sind die Chancen, Ehrenamtliche für diese Gremien zu gewinnen?

4. Wie sieht die Vernetzung aus?

Sinnvolles pastorales Handeln ist nur durch eine gute Vernetzung der genannten Gremien möglich. Dies wird gewährleistet dadurch, dass

1. der/die Vorsitzende des Gemeindeausschusses automatisch Mitglied im Pfarreirat ist,

2. aus dem Pfarreirat mindestens eine Person im Gemeindeausschuss ihrer Gemeinde ist,
3. aus dem Verwaltungsrat mindestens eine Person im Gemeindeausschuss ihrer Gemeinde ist.

Diese Vernetzung ergibt sich zwangsläufig aus der im Pastoralkonzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“ beschriebenen Verhältnisbestimmung von Pfarrei und Gemeinden. Dort heißt es: „*Gemeinden (...) haben ein **Eigenleben**. Sie **bereichern und ergänzen** dadurch das Leben der Pfarrei, auf die sie hingeeordnet sind. Zugleich sind sie auch ergänzungsbedürftig, insofern sie nur einen Ausschnitt möglicher Präsenz darstellen. (...) Die Pfarrei hingegen **fördert** durch ihre Strukturen das Leben in den Gemeinden (...), indem sie die Aktivitäten **vernetzt** und im Sinne des Einheitsdienstes **koordiniert**.*“ (S. 44) Die Pfarrei bietet einen Mehrwert kirchlichen Lebens.

Kurz gesagt: Nur in einer funktionierenden Vernetzung, die Kommunikation, Transparenz und Information ermöglicht, ist ein gutes Miteinander der Gemeinden in der neuen Pfarrei, sowie ein neuer Erfahrungsraum von Gemeinschaft in der Pfarrei möglich.

Herausforderung: Haben wir bei uns Ehrenamtliche, die bereit sind, für diese Vernetzung zu sorgen und damit sowohl das Leben vor Ort in den Gemeinden als auch das größere Ganze der Pfarrei im Auge behalten?

60 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen wird gebeten. Die Kollekte wird entsprechend dem Kollektenplan über die Diözese an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt: *Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, Telefax: 08161 5309 -44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.*

61 Kollektenplan 2015

Die im folgenden Plan aufgeführten Kollekten sind in allen Kirchengemeinden durchzuführen. Wegen der Einführung eines neuen Buchführungssystems in der Bischöflichen Finanzkammer sind umfangreiche Änderungen bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse erforderlich. Die Kirchengemeinden werden Ende Oktober 2014 in einem gesonderten Schreiben hierüber ausführlich informiert.

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungstermin
1	Afrikanische Missionen	04.01.2015	28.12.2014	20.01.2015
2	Caritas Not- und Katastrophenhilfe	08.02.2015	01.02.2015	24.02.2015
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	22.03.2015	15.03.2015	08.04.2015
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR ¹⁾	22.03.2015	15.03.2015	08.04.2015
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	29.03.2015	22.03.2015	14.04.2015
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	12.04.2015	05.04.2015	28.04.2015
7	Geistliche Berufe	26.04.2015	19.04.2015	12.05.2015
8	RENOVABIS	24.05.2015	17.05.2015	09.06.2015
9	Aufgaben des Papstes	05.07.2015	28.06.2015	21.07.2015
10	Kirchliche Medienarbeit	13.09.2015	06.09.2015	29.09.2015
11	Caritas Jahreskampagne	20.09.2015	13.09.2015	06.10.2015
12	Weltmission	25.10.2015	18.10.2015	10.11.2015
13	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2015	25.10.2015	17.11.2015
14	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	15.11.2015	08.11.2015	01.12.2015
15	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2015	20.12.2015	05.01.2016
16	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	26.12.2015	20.12.2015	05.01.2016
Weitere Kollekte:				
17	Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung		

¹⁾ Oder in der Karwoche

²⁾ Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

³⁾ Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

62 Ökumenisches Gebet im Advent 2014

Am Montagabend, 8. Dezember 2014, sind alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften im Bistum zur Feier des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen. Bei diesem Gebet handelt es sich um eine gemeinsame Initiative aller in der ACK – Region Südwest verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Das diesjährige Gebet, mit dem sich Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen gemeinsam auf das Fest der Geburt des Herrn einstimmen, steht unter dem Motto **„mehr – oder weniger“**. Es greift die menschliche Grunderfahrung auf, dass manchmal weniger mehr ist. Die Mitfeiernden sollen darüber nachdenken, was Armut für sie bedeutet und was es heißt, dass Christus uns durch seine Armut reich macht (vgl. 2 Kor 8,9).

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt und jeder Pfarrverband in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die Bestellung der benötigten Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80 oder 100 Exemplaren) erfolgt per Postkarte, telefonisch, per Fax oder per Mail direkt bei der Druckerei: *Paulinus Verlag GmbH, Postfach 30 40, 54220 Trier, Tel.: 0651 4608-121, Fax: 0651 4608-220, E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de, Internet: www.paulinus-verlag.de.*

63 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2015

„Gib mir zu trinken“ (Joh 4,7) lautet das Leitwort der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2015, die als Gebetsoktav vom 18. – 25. Januar bzw. zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten weltweit begangen wird. Vorbereitet wurden die Gottesdienstvorlage und die Gebetstexte von Christinnen und Christen aus Brasilien.

Ausgehend von der Begegnung Jesu mit der Samariterin am Jakobsbrunnen will die Gebetswoche 2015 die Augen dafür schärfen, wo heute Grenzen zwischen Konfessionen und Religionen verlaufen. Sie will zugleich alle, die an Christus glauben, in ihm zusammenführen, damit er ihnen hilft, in seiner Nachfolge Grenzen zu überwinden.

Wie schon im letzten Jahr kann die Gottesdienstvorlage nicht mehr in gedruckter Form bestellt werden. Sie findet sich auf der Homepage der ACK Deutschland. Dort stehen auch biblische Meditationen und Gebete zu den acht Tagen der Gebetswoche, Andachten zu den Tagesmeditationen und weitere Materialien zum Download bereit:

<http://www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2015.html>

Der zentrale Gottesdienst für das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zusammen mit allen Kirchen der ACK – Region Südwest zur Gebetswoche um die Einheit der Christen 2015 findet am Sonntag, 18. Januar 2015, um 16.00 Uhr, im Dom zu Speyer statt.

64 Material für die Ökumenische Bibelwoche 2015

Unter dem Motto „Wissen was zählt“ lädt die Ökumenische Bibelwoche 2015 ein, sich mit sieben Abschnitten aus dem Galaterbrief näher zu beschäftigen. Die dazugehörigen Materialien unterstützen bei der Vorbereitung und Gestaltung mit Exegesen, konkreten Vorschlägen für die Gestaltung der Abende, Impulsen usw.

Das **Teilnehmerheft** gibt zum Galaterbrief kurze Auslegungen, Gesprächsimpulse, weiterführende Texte und Raum für eigene Notizen: Bestell-Nr. 522 970, 40 Seiten, Einzelpreis € 1,99; ab 10 Ex. € 1,80; ab 25 Ex. € 1,70; ab 50 Ex. € 1,50.

Im gleichnamigen **Arbeitsbuch** sind Auslegungen, Bibelarbeiten und Anregungen zum Galaterbrief enthalten. Zusätzlich liegt dem Arbeitsbuch eine DVD bei. Sie enthält neben den Bildern zur Bibelwoche weitere Materialien für die einzelnen Abende, darunter das komplette Arbeitsbuch und das Teilnehmerheft im E-Paper-Format, das Plakat zur Bibelwoche sowie Text- und Coverelemente zur individuellen Gestaltung eines Plakates oder Artikels im Gemeindebrief. Auch das Lied zur Bibelwoche als Klavierpartitur und eine erweiterte Literaturliste werden zur Verfügung gestellt: Bestell-Nr. 522 971, 128 Seiten, mit DVD, Einzelpreis € 14,99.

Ebenso sei noch verwiesen auf das **Gemeindeheft** „Von der Freiheit der Christen“: Bestell-Nr. 522 972, 48 Seiten, Einzelpreis € 2,99; ab 10 Ex. € 2,70; ab 25 Ex. € 2,60; ab 50 Ex. € 2,50, sowie auf das **Plakat** zur Bibelwoche, mit Platz für individuellen Eindruck: Bestell-Nr. 522 973, DIN A 3-Format, € 3,99.

Sämtliche Materialien für die Ökumenische Bibelwoche können bezogen werden über:

Versandbuchhandlung bibelwerk impuls, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart, Tel.: 07 11/619 20-37, -26, -34, Fax: -30, E-Mail: impuls@bibelwerk.de, www.bibelwerk-impuls.de.

65 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2014

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

66 „Ja, ich bin getauft“ – Wege erwachsenen Glaubens – Projektstelle Vallendar

„Ja, ich bin getauft“ ist ein bewährtes Angebot für Einzelne, Gruppen und Gemeinden, z. B. in der nächsten Fastenzeit.

Im gegenwärtigen Umbruch kommt die Taufe als Grundlage des persönlichen wie des kirchlichen Lebens und Engagements in den Blick. Der Glaubensweg lädt ein, sie neu zu entdecken und mit Leben zu füllen. Die in der Taufe grundlegende Verbundenheit mit Jesus Christus soll gestärkt und immer mehr zum Zentrum werden.

„Ja, ich bin getauft!“ ist einfach und variabel umsetzbar. In Impuls, Besinnung, Gruppengespräch und liturgischen Feiern werden die Teilnehmer eingeladen, sich auf die Dynamik eines persönlichen und gemeinsamen Glaubensprozesses einzulassen.

Eine begleitende Predigtserie bietet die Möglichkeit, die Gottesdienstgemeinden mit auf den Weg zu nehmen, und vermittelt Perspektiven für die Kirche, die aus Taufe und Firmung lebt. So fördert der Glaubensweg das Zusammenwachsen in den neuen pastoralen Einheiten und bietet einen Einstieg in eine zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinden auf einer geistlichen Grundlage.

Nähere Informationen und Kontakt: www.weg-vallendar.de/taufe, Telefon: 0261 6402-990, E-Mail: info@weg-vallendar.de.

67 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 99

Qualifikationsrahmen für die religiöse Bildung von Erzieherinnen und Erziehern an katholischen Fachschulen und Fachakademien

Der „Qualifikationsrahmen“ ergänzt die einschlägigen staatlichen Vorgaben zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern um die religiösen und religionspädagogischen Ausbildungsanteile. Er beschreibt auf der Grundlage ihres Berufsprofils und des Auftrags katholischer Fachschulen und Fachakademien die Kompetenzen, die Studierende in der religiösen Bildung und in der religionspädagogischen Ausbildung erwerben können. Darüber hinaus gibt die Broschüre Hinweise zum Kompetenzerwerb im Religionsunterricht, im fachrichtungsbezogenen Unterricht, in den Praxisphasen und in Angeboten der Schulpastoral. Damit unterstützen die deutschen Bischöfe die Profilentwicklung der katholischen Fachschulen und Fachakademien.

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 40

Katholische Erwachsenenbildung in Deutschland – Grundauftrag, Situation, Perspektiven

Sonstige Publikationen

Nr. 1094

Flyer „Sterben in Würde – Worum geht es eigentlich?“

Anlässlich der aktuellen Debatte um menschenwürdiges Sterben, assistierten Suizid und Palliativversorgung erscheint der Flyer „Sterben in Würde – worum geht es eigentlich?“ Darin wird in einer verständlichen Sprache für ein Sterben in Würde geworben. Der Flyer wird zur Auslage in den Schriftenständen der Kirchen und als Positionsbestimmung der Kirche bei Tagungen, in der Schule und an Universitäten, aber auch im Gespräch mit politischen Vertretern empfohlen. Da die „Woche für das Leben“ im kommenden Jahr das Thema „Sterben in Würde“ in besonderer Weise aufgreifen wird, ist der Flyer schon jetzt eine gute Vorbereitung.

Nr. 49-1095

Flyer „Trauen Sie sich! Zehn gute Gründe für die Ehe“

Mit dem Flyer „Zehn gute Gründe für die Ehe“ soll ein Eindruck vermittelt werden, welche Tragweite dieser Bund fürs Leben hat. Die zehn

Gründe erläutern das katholische Verständnis der Ehe als Sakrament. Sie sollen diejenigen neugierig machen, die so noch nie über die Ehe nachgedacht haben und diejenigen bestärken, die den Weg der Ehe schon gemeinsam gehen. Sie sind eine Einladung sich zu trauen.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 1. September 2014 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann entpflichtet:

Pater Josef D o h m e n SVD, Gersheim, als Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Gersheim. Er scheidet damit aus dem Dienst der Diözese aus.

Diakon Michael M ü l l e r, Ensheim, von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Speyer. Er wechselt mit gleichem Datum in die Erzdiözese Luxemburg.

Mit Wirkung vom 1. November 2014 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Diakon Roland G e m m i n g, Neustadt, aus gesundheitlichen Gründen von den Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum entpflichtet.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Pater Dr. Frank E w e r s z u m r o d e OP, Bobenheim-Roxheim, scheidet mit Wirkung vom 1. November 2014 aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 Pfarrer Günter B r o y mit jeweils einer 0,5 Stelle zum Krankenhausseelsorger des Kreiskrankenhauses St. Ingbert sowie der Bliestal Kliniken Blieskastel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 auf Vorschlag der Sitzung des Pfarrverbandsrates Waldfischbach Pfarrer Manfred L e i n e r zum Leiter des Pfarrverbandes Waldfischbach;

mit Wirkung vom 01. Dezember 2014 Pfarrer Benno Riether zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Marien.

Beauftragung

Mit Wirkung vom 1. November 2014 wurde Pastoralreferentin Almut H u n d e r t m a r k, Klinikum Landau-Südliche Weinstraße, Standort Bad Bergzabern, zusätzlich mit der Krankenhausseelsorge am Klinikum Landau – Südliche Weinstraße, Standort Landau, beauftragt.

Neue Anschriften

Postsendungen für: Dahn St. Laurentius, Hinterweidenthal, Busenberg St. Jakobus, Schindhard, Erfweiler St. Wolfgang, Fischbach b. Dahn St. Bartholomäus, Bruchweiler Hl. Kreuz, Bundenthal St. Peter und Paul, Niederschlettenbach St. Laurentius, Bobenthal, Erlenbach b. Dahn und Schönau St. Michael

künftig an: Dahn St. Laurentius, Kirchgasse 1, 66994 Dahn

Pfarrer i. R. Heinz B ö c k e r, Bachstraße 7, 67697 Otterberg, Tel. 06301/7980633

Pfarrer Thomas B r e n n e r, Jägerpfad 7, 76777 Neupotz, Tel. 07272/9872111

Pfarrer Gregor G l a p a, Webergasse 10 a, 67346 Speyer

Pfarrer Andreas K ö n i g, Luitpoldstraße 10, 66849 Landstuhl

Pfarrer i. R. Otto L e h n e r, Meisenweg 2, 66399 Mandelbachtal, Tel. 06893/802418

Pfarrer Matthias L e i n e w e b e r, Talwiese 1 a, 66424 Homburg

Kaplan Nils S c h u b e r t, Frühlingstraße 15, 66994 Dahn, Tel. 06391/9242841

Kaplan Martin S e i t h e r, Am Erbhof 16, 66453 Gersheim, Tel. 06843 9680176

Pfarrer Jörg S t e n g e l, Kaiserstraße 38, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/4658386 o. 06371/9467215, Fax: 06371/9467216

Pfarrer Peter V a t t e r, Weißdornweg 2, 66424 Homburg, Tel.: 06841 9347736

Domkapitular Dr. Norbert W e i s, Mutterhaus der Schwestern vom hl. Paulus, Bussereaustraße 16, 76863 Herxheim, T. 07276/9663-121

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 412
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 413

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	24. Oktober 2014

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).